



GEMEINDE ETTINGEN

Abfallreglement

vom 13. Dezember 2012

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Ettingen erlässt, gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 5 der Gemeindeordnung vom 25. April 1971 folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§1 Zweck

¹ Dieses Reglement ordnet den Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts im Bereich der Abfallbewirtschaftung und legt ergänzende kommunale Vorschriften fest.

² Insbesondere sollen

- a) Abfälle möglichst vermieden werden;
- b) verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt entsorgt werden;
- c) Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich beseitigt oder der Wiederverwertung zugeführt werden.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für:

- a) Siedlungsabfälle aus Haushalten
- b) Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar ist, soweit diese durch die Gemeinde erfasst werden;
- c) Sonderabfälle aus Haushalten;
- d) Abfälle aus gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben.

² Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

¹ Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens zur Wiederverwendung kompostiert oder über die Grünabfuhr der Verwertung zugeführt werden.

³ Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

⁴ Sonderabfälle müssen soweit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen sind sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zuzuführen.

⁵ Bei der Durchführung von Gemeindeanlässen und Festanlässen, die von Dritten auf öffentlichem Grund durchgeführt werden, empfiehlt die Gemeinde das Verwenden von Mehrweg-Materialien und Verzicht auf Getränkedosen.

§ 4 Verbotene Beseitigungsarten

Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen, zu deponieren, zu verbrennen, in die Kanalisation einzuleiten oder an Orten zu lagern, die dafür nicht vorgesehen sind.

B. Sammeleinrichtungen (siehe auch Abfall-Merkblatt und Abfallkalender)

§ 5 Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut

¹ Die Gemeinde organisiert die Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind. Die Gemeinde kann für Gebäude, die ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

² Die Gemeinde kann vorschreiben, dass

- a) bei Mehrfamilienhäusern und bei grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrriechsäcke in Containern bereitgestellt werden,
- b) gewerbliche und industrielle Betriebe den Abfall in gebührenpflichtigen Containern bereitstellen.

³ Die Gemeinde besitzt das ausschliessliche Recht, Siedlungsabfälle und Sperrgut zu sammeln und der Entsorgung zuzuführen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

Hauskehrriech:

- a) in verschlossenen Kehrriechsäcken (einzeln oder in Containern) versehen mit Gebührenmarken;

Sperrgut und Grüngut (mit den entsprechenden Gebührenmarken):

- b) in einem soliden Behälter;
- c) als verschnürtes Bündel;
- d) als Einzelstück;

Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben:

- e) in verschlossenen Kehrriechsäcken versehen mit Gebührenmarken;
- f) in Containern (beschriftet mit dem Namen des Betriebs).

⁵ Im Abfall-Merkblatt und Abfallkalender werden für jede Abfuhrart die maximal zugelassene Grösse, das maximale Gewicht der Säcke, Container, Bündel, Gebinde oder Einzelstücke, der Sammeltturnus, die Bereitstellung etc. verbindlich geregelt

⁶ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 6 Sammlung von wiederverwendbaren Gegenständen

Die Gemeinde fördert Anstrengungen für die Sammlung und Wiederverwendung von Gegenständen (Möbel, Textilien etc.).

§ 7 Sammlungen von wiederverwertbaren Abfällen

¹ Der Gemeinderat entscheidet, für welche wiederverwertbaren Abfälle Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine umweltverträgliche und wirtschaftlich sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

² Der Gemeinderat sorgt für die separate Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen:

- a) Papier und Karton;
- b) Glas;
- c) Weissblechdosen;
- d) Aluminium;
- e) Übrige Metalle;
- f) Textilien
- g) Grüngutabfälle

³ Sammlung durch Dritte sind meldepflichtig.

§ 8 Kompostierung / Häckseldienst

¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung.

² Der Gemeinderat regelt Art und Umfang der Förderungsmassnahmen in einer Verordnung. Die Kompostberatung der Gemeinde berät die Bevölkerung über Errichten und Betrieb von Kompostplätzen. Sie organisieren bei Bedarf Kompostkurse.

³ Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst.

§ 9 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen und Problemabfällen

¹ Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a) Motoren- und Speiseöle;
- b) Batterien und Akkumulatoren;
- c) Entladungslampen (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen etc.);
- d) Elektrische und elektronische Geräte;
- e) Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.);
- e) Quecksilberhaltige Gegenstände (z.B. Thermometer);
- f) Medikamente;
- g) Putz- und Reinigungsmittel;
- h) Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide und andere Spritzmittel;
- i) Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel etc.);
- j) Labor- und Fotochemikalien;
- k) Säuren und Laugen;
- l) Tierkörper und Schlachtabfälle.

² Die Gemeinde informiert die Bevölkerung regelmässig über die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonder- und Problemabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallablagen bzw. zu den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Sie kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

C. Finanzierung

§ 10 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt eine transparente Abfallrechnung welche umfasst:

- Spezialfinanzierung „Abfallbeseitigung“ gemäss den kantonalen Vorgaben;
- übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

² Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung „Abfallbeseitigung“.

§ 11 Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Beseitigung von Hauskehricht, Sperrgut, Grüngut und Abfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. Diese sind, gestützt auf das Verursacherprinzip, abhängig von den bereitgestellten Mengen.

² Für die Sammlung von wiederverwendbaren Gegenständen, von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen aus Privathaushalten werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

³ Für den Häckseldienst können Gebühren erhoben werden.

⁴ Die Abfallgebühren werden jährlich aufgrund der vorliegenden Abfallrechnungen und der mutmasslichen Entwicklung angepasst. Sie müssen kostendeckend sein. Die Gebühren sind im Rahmen des Budgets der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

D. Schlussbestimmung

§ 12 Informationen

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung

² Sie veröffentlicht jährlich einen Abfallkalender.

³ Sie erstellt jährlich eine Abfallstatistik.

§ 13 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er schliesst mit den Abfuhr- und Entsorgungsunternehmen die notwendigen Verträge ab.

² Er wacht über die Einhaltung des Reglementes und kann die Öffnung von nicht reglementskonform bereitgestelltem Siedlungsabfall (Container, Kehrriechsäcke, Behälter, Bündel und Sperrgut) veranlassen, um die Verantwortlichen zu ermitteln. Vorschriftenwidrig entsorgte Abfälle werden auf Kosten des Verursachers beseitigt. Der Gemeinderat kann dem Verursacher eine Bearbeitungsgebühr auferlegen und ihn für Kosten aus Folgeschäden behaften.

³ Als beratendes Organ steht dem Gemeinderat die Recycling- und Entsorgungskommission zur Seite.

⁴ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.

⁵ Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Er koordiniert seine Tätigkeit, wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 14 Selbstverpflichtung der Gemeinde

¹ Die Gemeindeverwaltung achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

² Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.

³ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden.

⁴ Die Gemeinde verwendet bei ihren eigenen Anlässen wiederverwendbare Materialien, insbesondere abwaschbares Besteck und Geschirr. Sie verzichtet dabei auch auf Getränkedosen. Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so empfiehlt ihnen die Gemeinde das gleiche Vorgehen.

§ 15 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 16 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft.

² Das Verfahren bei Verstössen gegen Bestimmungen dieses Reglements richtet sich nach § 13 und § 13a des Verwaltungs- und Organisationsreglements.

³ Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium appelliert werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 17 Aufhebung bisheriges Rechts

Das Abfallreglement vom 18. Juni 1992 wird aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2012

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion mit Entscheid Nr. 152 vom 09. April 2013.

Das Reglement tritt am 01. Mai 2013 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Der Verwalter

Kurt Züllig

Aldo Grünblatt



Entscheid Nr. 152

vom 9. April 2013
DIR/AUE/ASp

Gemeinde Ettingen, Genehmigung neues Abfallreglement

Die Gemeinde Ettingen ersucht mit Schreiben vom 5. März 2013 um Genehmigung des von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2012 gutgeheissenen neuen Abfallreglements.

Gemäss § 168 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 unterliegen alle Gemeindereglemente der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat seine Kompetenz in § 4 Bst. c der Verordnung über die Genehmigung der Gemeindereglemente (SGS 140.25) bezüglich Kehricht- und Abfallreglemente an die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) übertragen.

Die verwaltungsinterne Überprüfung hat ergeben, dass das neue Reglement in drei Punkten einer Präzisierung hinsichtlich der Auslegung bedarf:

§ 2 Abs. 1 c)

Gemäss Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft sind die Gemeinden für die Sammlung von Sonderabfällen „aus Haushalten **und** aus dem Kleingewerbe“ verantwortlich, die nicht via Verkaufsstellen zurückgegeben werden können. § 2 Absatz 1 c), gilt entsprechend auch für Sonderabfälle aus dem Kleingewerbe.

§ 5 Abs. 4 a) „Hauskehricht“

Der Begriff „Hauskehricht“ ist in der Umweltgesetzgebung kein definierter Begriff. In § 5 Abs. 4 a) sind unter dem Begriff „Hauskehricht“ die nicht wieder verwertbaren Siedlungsabfälle zu verstehen.

§ 11 Abs. 2

„Grüngut“ wird in der Regel ebenfalls zu den wieder verwertbaren Abfällen gezählt. Um Widersprüche zu § 11 Abs. 1 zu vermeiden ist Abs. 2 so auszulegen, dass „Grüngut“ (die organischen, kompostierbaren Abfälle) von dieser Regelung ausgenommen ist, da für Grüngut in § 11 Abs. 1 ausdrücklich eine Gebühr vorgesehen ist.

Die übrigen Bestimmungen des Abfallreglements entsprechen dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht und können genehmigt werden.

://: Im Sinne der vorangehenden Präzisierungen wird das am 13. Dezember 2012 von der Gemeindeversammlung beschlossene Abfallreglement der Gemeinde Ettingen genehmigt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Regierungsgebäude, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden oder die sie vertretenden Person enthalten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Im Regelfall werden Entscheidungsgebühren zwischen CHF 300.-- und CHF 600.-- erhoben.

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION



Sabine Pegoraro

Regierungspräsidentin

Verteiler:

- Gemeinderat Ettingen, Kirchgasse 13, Postfach, 4107 Ettingen (eingeschrieben)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Rechtsabteilung BUD

b